

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes des Forschungszentrums Jülich GmbH für das Jahr 2021

Gemäß § 3 seines Gesellschaftsvertrages unterwirft sich das Forschungszentrum Jülich GmbH dem „Public Governance Kodex des Bundes“ (PCGK). Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht).

Bestandteil des Berichts muss insbesondere die Erklärung sein, es wurde und wird den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Vor diesem Hintergrund berichtet das Forschungszentrum Jülich GmbH für das vergangene Geschäftsjahr wie folgt:

I) Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich GmbH erklären, dass im Geschäftsjahr 2021 den Empfehlungen des PCGK des Bundes in der Fassung vom 16.09.2020 entsprochen wurde und dass beabsichtigt ist, diesen Empfehlungen auch zukünftig zu entsprechen.

II) Begründung von Abweichungen

Im Gesellschaftsvertrag des Forschungszentrums Jülich GmbH ist seit vielen Jahren die Beachtung des PCGK festgeschrieben. Dies ist von sämtlichen Organen nicht nur akzeptiert, sondern gewünscht und wird nachdrücklich verfolgt. Die Anwendung der jeweils aktuellen Fassung des PCGK und die jährliche Abgabe der Entsprechenserklärung sowie die Erstellung des Corporate Governance Berichts sind eine Selbstverständlichkeit geworden. Das Forschungszentrum Jülich GmbH hat daher vorerst darauf verzichtet, entsprechend Ziffer 3.1 PCGK ergänzend ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag festzuhalten, dass jährlich die Entsprechenserklärung abgegeben und der PCGK-Bericht erstellt wird.

1) Organe

Adressat des PCGK sind die Organe des Forschungszentrums Jülich GmbH, die im PCGK als Anteilseigner und Anteilseignerversammlung, Geschäftsführung sowie Überwachungsorgan bezeichnet werden. Bei den in der Rechtsform einer GmbH organisierten Forschungszentren entspricht der Anteilseigner dem Gesellschafter, die Anteilseignerversammlung der Gesellschafterversammlung sowie das Überwachungsorgan dem Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung wird intern regelmäßig als Vorstand bezeichnet.

Im Berichtszeitraum waren mehrere Personen zu Geschäftsführen der Gesellschaft bestellt und entsprechend in das Handelsregister eingetragen. Während im Außenverhältnis keine Unterscheidung zwischen diesen Personen besteht und ein jeder zur Vertretung der Gesellschaft zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen befugt ist, sind nach den internen Regelungen der Gesellschaft zwei dieser Geschäftsführer mit umfassenden Befugnissen ausgestattet. Einer der Geschäftsführer agiert als „Vorstandsvorsitzender“ bzw. „Wissenschaftlicher Geschäftsführer“ und ist der Wissenschaftliche Repräsentant der Gesellschaft. Ein weiterer Geschäftsführer ist der „Stellvertretende Vorstandsvorsitzen-

de“ bzw. „Administrative Geschäftsführer“. Alle übrigen zu Geschäftsführern bestellten Personen sind Stellvertretende Geschäftsführer im Sinne des § 44 GmbHG.

2) Aufgabenverteilung zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

Abweichend vom PCGK sieht der Gesellschaftsvertrag des Forschungszentrums Jülich GmbH vor, dass wesentliche unternehmerische Maßnahmen nicht von der Gesellschafterversammlung, sondern vom Aufsichtsrat entschieden werden. Die Rechte und Interessen der Gesellschafter werden hierbei durch von ihnen in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder vertreten. Hinzu kommt, dass bestimmte Maßnahmen vom Aufsichtsrat nicht ohne Zustimmung dieser Vertreter beschlossen werden können.

3) Berichtspflichten

Zu Inhalt und Turnus der Berichtspflichten der Geschäftsführer gegenüber dem Aufsichtsrat sieht der Gesellschaftsvertrag des Forschungszentrums Jülich vor, dass diese anders als in § 90 Aktiengesetz für Aktiengesellschaften vorgesehen, nicht mindestens vierteljährlich, sondern mindestens jedes halbe Jahr schriftlich zu berichten haben. Nähere Festlegungen in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sind nicht getroffen. Die von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats werden jedoch auch in ihrer Funktion als maßgebliche Geldgeber zur Finanzierung der Aufgaben der Forschungszentren fortlaufend von der Geschäftsführung über die geschäftliche Entwicklung informiert.

4) Innere Ordnung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten jährlich eine Abfrage, mit der sie sich nach Maßgabe der Berufungsrichtlinien des PCGK insbesondere zur Gesamtzahl ihrer Aufsichtsratsmandate und etwaiger Interessenkonflikte erklären.

Eine feste Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats wurde nicht festgelegt. Eine Altersgrenze ergibt sich jedoch mittelbar für die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Vertreter der Arbeitnehmer der Gesellschaft aus dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamten- bzw. Anstellungsverhältnis, welches Voraussetzung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat ist. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt ohne Altersbeschränkung ausüben, so dass eine Kontinuität und der Rückgriff auf die langjährige Erfahrung dieser Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet sind.

Anders als im PCGK vorgesehen geben Ausschüsse des Aufsichtsrats nicht in jedem Fall nur eine Beschlussempfehlung ab, auf deren Grundlage das Plenum sodann eine Entscheidung trifft. Der in § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Ausschuss wird eingesetzt, wenn eine Entscheidung des gesamten Aufsichtsrats wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht eingeholt werden kann. Ein solcher Ausschuss kann nicht auf eine Beschlussempfehlung beschränkt sein, sondern muss selbst handlungsfähig sein. In allen übrigen Fällen bedürfen die Beschlüsse von Ausschüssen nach § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung des Aufsichtsrats, so dass zwar entgegen dem PCGK eine Beschlussfassung durch Ausschüsse erfolgt, deren Bestand aber letztendlich ebenso von der Beschlussfassung des ganzen Plenums abhängt wie es Ziffer 6.1.7 des PCGK vorsieht.

5) Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt – auch im Falle der Erstbestellung – für höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Im Fall der Erstbestel-

lung von mehr als drei Jahren wird für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Forschungseinrichtung nutzbare, Kündigungsklausel vereinbart. Für diesen Fall werden weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Regelung wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt. Grund hierfür ist, dass eine Erstbestelldauer von lediglich drei Jahren die Entwicklung und Umsetzung einer mittelfristigen Zentrumsstrategie, wie es gerade von einem neuen Geschäftsführer bzw. einer neuen Geschäftsführerin zu Beginn seiner bzw. ihrer Amtszeit erwartet wird, praktisch unmöglich macht.

Weiterhin erschwert im Forschungsbereich eine dreijährige Bestelldauer erheblich die Findung geeigneter Kandidaten/innen für eine Geschäftsführungsposition in den Helmholtz-Zentren.

Eine feste Altersgrenze für das Ausscheiden aus der Geschäftsführung ist nicht vorgesehen. Die Festlegung einer vorzeitigen Altersgrenze würde die Gefahr eines Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bergen. Entsprechend dem PCGK wird sich die Beendigung der Anstellung der Geschäftsführer und in diesem Zusammenhang auch die Abberufung an der Erreichung des gesetzlichen Renteneintrittsalters orientieren.

6) Tätigkeit der Geschäftsführung

Abweichend von den Vorgaben des PCGK (dort Ziffer 5.4.4) ist nicht generell vorgesehen, dass die Geschäftsführer der Gesellschaft Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des für die Bestellung zuständigen Unternehmensorgans, also des Aufsichtsrats, ausüben. Teilweise sehen die Anstellungsverträge jedoch vor, dass entgeltliche Nebentätigkeiten der vorherigen Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden bedürfen. Unentgeltliche Nebentätigkeiten sind genehmigungsfrei, sofern sie nicht die Interessen der Gesellschaft berühren oder auch nur der Anschein eines Interessenkonflikts entstehen könnte.

7) Abschlussprüfung

Rechnungslegung und Abschlussprüfung erfolgen im Einklang mit den Vorgaben von Ziffer 8 des PCGK. Eine Verpflichtung zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne der §§ 289b ff HGB besteht nicht. Das Unternehmen wird auch durch den PCGK nicht zur Abgabe einer solchen Erklärung angehalten, da die Schwelle von 500 Mio. € Umsatzerlösen gemäß § 277 Abs. 1 HGB nicht überschritten wird.

Das Forschungszentrum Jülich hat sich seit 2014 zu einer freiwilligen Entsprechenserklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex entschieden und führt dies im Zweijahresrhythmus fort. Zukünftig wird die Entsprechenserklärung für die Abgabe der weiterentwickelten EU-Richtlinie zur Non-Financial Reporting Erklärung genutzt werden können, welche mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ab 2023 eingeführt wird. Außerdem wird am Forschungszentrum Jülich über die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes beraten, welches ebenfalls in 2023 in Kraft tritt.

8) Veröffentlichung

Sowohl dieser PCGK-Bericht als auch der Jahresabschluss der Gesellschaft nebst Anhang und Lagebericht werden auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht. Der Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht werden allerdings in einer gekürzten Form veröffentlicht, die der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger entspricht. Weitere Be-

standteile wie zum Beispiel der Bericht der Wirtschaftsprüfer oder der Bericht über die Prüfung nach § 53 HGrG werden nicht veröffentlicht.

III) Weitere Berichte

1) Nachhaltigkeitsaktivitäten

Das Forschungszentrum Jülich wendet die Leitlinie Nachhaltigkeit der Helmholtz-Gemeinschaft an, um einen Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie der Deutschen Bundesregierung zu leisten. Die Ziele und Maßnahmen der Leitlinie fußen auf der Handreichung des BMBF geförderten Projekts „LeNa“ (Leitfaden Nachhaltigkeitsmanagement für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen). Das im Jahr 2022 beginnende Projekt zur „Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für das Forschungszentrum Jülich“ wird aus der Leitlinie nunmehr eigenen Nachhaltigkeitsaktivitäten für die Zukunft ableiten.

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht das Forschungszentrum Jülich seit 2014 alle zwei Jahre seinen Nachhaltigkeitsbericht und seit 2018 das Nachhaltigkeitsmagazin sowie die Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Zukünftig soll im Jahresrhythmus die Entsprechenserklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex erfolgen. Aktuell ist die Erklärung für die Jahre 2018 und 2019 in der Datenbank freigegeben. Teil der Entsprechenserklärung sind die Berichterstattung z.B. zu den Kriterien Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte sowie Diversität und Inklusion.

Im Forschungszentrum Jülich wird zudem die Förderung der Chancengerechtigkeit und Vielfalt vorangetrieben. Als Maßnahmen zählen die Förderung einer familienbewussten Unternehmenskultur, Services für Eltern, sowie flexible Arbeitszeitmodelle und Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Die Verankerung von Gleichstellung und Diversität ist im Jahr 2017 im Leitbild erfolgt. Das Forschungszentrum Jülich hat sich außerdem Anfang des Jahres 2022 mit dem Gleichstellungsplan, im Jahr 2019 mit dem Führungsleitbild sowie in der im Jahr 2021 verabschiedeten neuen Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit zu einer familienbewussten, chancengerechten und Vielfalt schätzenden Unternehmenskultur bekannt. Eine Auswahl an durchgeführten Maßnahmen sind: Erweiterung der Anwendung von Instrumenten des (orts-)flexiblen Arbeitens, Fertigstellung und Bezug der ausgebauten Kindertagesstätte mit Hort, Verstetigung der Rolle und deutliche Erhöhung der Zahl der Familienbotschafter:innen, Einrichtung von zwei Großtagespflege-Gruppen für Kleinkinder, Etablierung des Netzwerks "Beruf und Familie" innerhalb der Helmholtz-Gemeinschaft und Integration der familienbewussten Führung in das neue Führungsleitbild und die Maßnahmen zu dessen Umsetzung.

2) Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen

Zu Beginn des Berichtsjahres waren 3 Männer und keine Frau in der Geschäftsführung tätig. Ab dem 01.04. war sodann eine Frau in der Geschäftsführung tätig. Ab dem 01.06. hatte sich der Anteil der Frauen in der Geschäftsführung auf 2 erhöht. Am 28.07. ist ein Mann aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Seit diesem Zeitpunkt sind 2 Männer und 2 Frauen in der Geschäftsführung tätig. Beide Männer sind Geschäftsführer im Sinne des Gesellschaftsvertrages, beide Frauen sind stellvertretende Geschäftsführerinnen.

Der Anteil von Frauen in Führungspositionen belief sich auf 23,0 %. Im Bereich der Geschäftsführung und der ersten Führungsebene nach der Geschäftsführung bestand ein Frauenanteil von 16,5 %, in den weiteren organisatorischen Leitungspositionen ergab sich ein Frauenanteil von 24,2 %.

Insgesamt belief sich der Frauenanteil im Forschungszentrum Jülich im Berichtsjahr auf 37,9 %. Der Frauenanteil beim wissenschaftlichen Personal betrug 23,6 %, beim technischen Personal betrug er 22,5 % und beim Verwaltungspersonal 69,5 %.

IV) Bezügebericht der Geschäftsführung

Nach dem PCGK soll die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen und in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.

Die Vergütungen der Geschäftsführer:innen in € betragen für das Jahr 2021:

Name des:r Geschäftsführers:in	Prof. Dr. Wolfgang Marquardt	Karsten Beneke	Prof. Dr. Frauke Melchior	Prof. Dr. Astrid Lambrecht	Prof. Dr. Harald Bolt
erfolgsunabhängige Vergütung	214.183,41	148.708,46	111.816,99	88.026,26	98.520,52
erfolgsabhängige Vergütung	43.104,95	29.780,70	0,00	0,00	0,00
sonstige Leistungen	0,00	18.165,40	0,00	8.756,70	9.327,38
Einmalzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Natural- und Sachbezüge	2.269,80	8.682,75	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	259.558,16	205.337,31	111.816,99	96.782,96	107.847,90
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL-Umlagen, Insolvenzumlage	102,24	9.602,04	76,68	3.754,29	5.567,53
Veränderung Pensionsrückstellung	323.438,00	0,00	0,00	0,00	-681.599,00
Erstattung für Versorgungszwecke an Dritte	39.530,74	0,00	25.807,38	0,00	0,00
Gesamt	622.629,14	214.939,35	137.701,05	100.537,25	-568.183,57

Bei Herrn Prof. Bolt ergab sich eine Auflösung der Pensionsrückstellung in Höhe von 681.599 €. Gleichzeitig wurde für die Witwe eine Pensionsrückstellung in geringerer Höhe passiviert.

V) Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates 2021 waren:

Ministerialdirektor Volker Rieke, Vorsitzender
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Staatssekretärin Annette Storsberg (bis 15.12.2021)
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW

Dr. Arnd Kuhn
Forschungszentrum Jülich GmbH, Institut für Bio- und Geowissenschaften

Ministerialrat Dr. Michael Stötzel (bis 15.08.2021)
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Dr. Harald Glückler
Forschungszentrum Jülich GmbH, Zentralinstitut für Engineering, Analytik und Elektronik

Dr. Karsten Wildberger
E.ON SE, Essen bzw. Ceconomy AG, Düsseldorf

Staatssekretär Christoph Dammermann
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Prof. Dr. Ulrike Beisiegel
Georg-August-Universität Göttingen (bis September 2019)

Dr. Heike Riel
IBM Research GmbH – Zürich

Prof. Dr. Brigitte Grass
Hochschule Düsseldorf (bis Juni 2019)

Ministerialrätin Dr. Rodoula Tryfonidou
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Regierungsdirektorin Dr. Ingrid Hanhoff (bis 15.08.2021)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU)

Ministerialdirektor Dr. Peter Schroth (ab 16.08.2021)
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Ministerialrätin Dr. Ursula Fuentes Hufilter (ab 16.08.2021)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU)

Staatssekretär Dr. Dirk Günnewig (ab 16.12.2021)
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW

Im Jahr 2021 waren bis zum 15.12.2021 6 von 12 Mitgliedern des Aufsichtsrats Frauen. Dies entspricht einer Quote von 50 %. Ab dem 16.12.2021 waren 5 von 12 Mitgliedern des Aufsichtsrats Frauen, was einer Quote von 41,6 % entspricht. Zudem waren jeweils 2 der vom

Bund entsandten 4 Mitglieder des Aufsichtsrats Frauen, so dass sich diesbezüglich eine Quote von 50 % ergibt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

Die Erklärung wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und für die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auf der Internetpräsenz des Forschungszentrum Jülich veröffentlicht.

Jülich, den

Forschungszentrum Jülich GmbH

MinDir V. Rieke
Vorsitzender des Aufsichtsrats
des Forschungszentrums Jülich GmbH

Prof. Dr.-Ing. W. Marquardt
Wissenschaftlicher Geschäftsführer
des Forschungszentrums Jülich GmbH

K. Beneke
Administrativer Geschäftsführer
des Forschungszentrums Jülich GmbH